# Dienstanweisung des Erzbischöflichen Ordinariats

# zur Besteuerung des Erzbistums Berlin

## Präambel

Die Besteuerung der öffentlichen Hand einschließlich der als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Religionsgemeinschaften hat nicht zuletzt durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) im Jahr 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 an Bedeutung gewonnen. Das Erzbistum Berlin ist sich seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen bewusst und wird durch Etablierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) alle notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen.

Die vorliegende Dienstanweisung soll dazu dienen, außerplanmäßige finanzielle Belastungen für das Erzbistum, Reputations- sowie Imageschäden gegenüber der Öffentlichkeit und der Finanzverwaltung sowie Organisationsversagen und Haftungsrisiken für Beschäftigte zu vermeiden.

Die korrekte Erfüllung der dem Erzbistum Berlin obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht allein durch einzelne Mitarbeiter des Bereichs Finanzen gewährleistet werden. Deshalb sind alle Beschäftigten dafür verantwortlich, zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen. Hierzu muss bei allen Mitarbeitern ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Die folgende Dienstanweisung dient dazu, die Mitarbeiter für ihre Verantwortung in steuerrechtlichen Fragen zu sensibilisieren und ihre arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zu konkretisieren.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die Besteuerung des Erzbistums Berlin insbesondere im Bereich der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer. Sie gilt in allen Bereichen und rechtlich unselbständigen Einrichtungen des Erzbistums Berlin (insbesondere auch für die in seiner Trägerschaft stehenden Begegnungshäuser, Schulen und Horte) und ist von allen Beschäftigten zu beachten.

## § 2 Zuständigkeiten des Bereichs Finanzen

(1) Zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen ist der Teilbereich Rechnungswesen zuständig; dessen Leitung hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- Ausgangsumsätze steuerrechtlich zutreffend gewürdigt und gegebenenfalls in Steuererklärungen aufgenommen werden,
- ein Vorsteuerabzug bei Eingangsumsätzen vorgenommen wird, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und
- Betriebe gewerblicher Art als solche identifiziert und steuerlich korrekt behandelt werden.

Ihr obliegt ferner insbesondere:

- die Überprüfung von Auslandssachverhalten (im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung),
- die Ermittlung von Vorsteuerabzugsquoten sowie
  die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und Jahreserklärung
- Vorbereitung steuerliche Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art

(2) Die Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen hat dafür zu sorgen, dass regelmäßige Kontrollen dahingehend durchgeführt werden, als insbesondere vor Abgabe jeder Steuererklärung und Steuervoranmeldung die ermittelten Besteuerungsgrundlagen zu verproben oder auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sind sowie vereinzelte Stichproben durchzuführen. Sie setzt die Leitung des Bereichs Finanzen und den Generalvikar über die Ergebnisse der Kontrollen regelmäßig, mindestens einmal jährlich in Kenntnis. Die konkreten Kontrollvorgaben werden in einem noch zu erstellenden Steuerhandbuch näher geregelt.

(3) Der Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen allein obliegt die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, bei grundsätzlichen Fragestellungen nach Abstimmung mit der Leitung des Bereichs Finanzen.

(4) Die Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen hat die mit der konkreten Aufgabenerledigung befassten Beschäftigten in angemessenen Umfang zu informieren und zu schulen und sie kann weitere Maßnahmen treffen, um den notwendigen Informationsfluss zu ihr zu sichern.

(5) Der Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen steht beratend und unterstützend die Leitung des Teilbereichs Steuern / Kirchensteuer zur Seite; die Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Erfüllungspersonen aus ihrem Teilbereich bedienen.

(6) Die Leitungen der Teilbereiche Rechnungswesen und Steuern / Kirchensteuer können zur Erledigung ihrer Aufgaben steuerliche Beratung in erforderlichem Maße in Anspruch nehmen.

(7) Die Leitung des Teilbereichs Steuern / Kirchensteuer hat gemeinsam mit der Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen ein Steuerhandbuch zu erstellen und zu pflegen, in dem alle steuerrechtlich relevanten Informationen zu sammeln und die steuerrelevanten Prozesse zu dokumentieren sind. Die Regelungen und Prozesse zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten werden von dem durch das Erzbistum Berlin für seine Steuerangelegenheiten mandatierten Steuerberater einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

(8) Die Leitungen der Teilbereiche Rechnungswesen und Steuern / Kirchensteuer stehen gemeinsam als Ansprechpartner für die sonstigen Beschäftigten und den Generalvikar zur Verfügung, insbesondere tragen Sie auch gemeinsam Sorge für die Vermittlung der notwendigen Informationen und Kenntnisse.

## § 3 Allgemeine Pflichten der Beschäftigten in allen Bereichen und Einrichtungen

(1) **Alle** Beschäftigten haben die steuerlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei Zweifeln hinsichtlich der korrekten **steuerlichen Behandlung** von Sachverhalten ist der Teilbereich Rechnungswesen hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von Verträgen.

(2) Erhalten Beschäftigte Kenntnis von Tatsachen, die auf eine nicht korrekte Anwendung des Steuerrechts schließen lassen, haben sie unverzüglich die Leitung des Teilbereichs Rechnungswesen schriftlich zu informieren.

## § 4 Steuerliche Pflichten bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit

Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit eines Anspruchs oder einer Zahlungsverpflichtung (§ 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HKRO) ist zu prüfen, ob der Anspruch oder die Zahlungsverpflichtung einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet werden muss und/oder ob sich umsatzsteuerrechtliche Veranlassungen ergeben. Bei der Prüfung einer Zahlungsverpflichtung (Eingangsrechnung) ist ferner zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Erzbistum Berlin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder – bei Eingangsrechnungen von im Ausland ansässigen Unternehmern – ein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf das Erzbistum Berlin gegeben ist. Die diesbezüglichen Feststellungen sind schriftlich zu bescheinigen und dem Teilbereich Rechnungswesen zuzuleiten.

## § 5 Besondere Pflichten beim Ausstellen von Rechnungen

(1) Rechnungen des Erzbistums Berlin dürfen nur von Beschäftigen aus Bereichen/Teilbereichen/Servicestellen und seiner rechtlich unselbständigen Einrichtungen ausgestellt werden, die hierzu ausdrücklich befugt sind.
(2) Die Erstellenden einer Rechnung tragen bei unternehmerischer Tätigkeit die Verantwortung für die korrekte Rechnungserstellung (§§14, 14a UStG), insbesondere für den zutreffenden Ausweis der Umsatzsteuer.

## § 6 Sanktionen

Ein Verstoß gegen die in dieser Dienstanweisung niedergelegten Verpflichtungen kann arbeits- oder disziplinarrechtliche Schritte nach sich ziehen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Intranet in Kraft.

Berlin, den 24.05.2022

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT BERLIN

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar